

**Texterscheinung: NZZ - Magazin Geschichte, 16.05.2019, Ressort: Magazine, Seite: 29**

---

## **Kollektiver Besitz und Reichtum in der Alten Eidgenossenschaft**

Von Simon Teuscher

Das Stichwort «kollektiver Besitz in der Alten Eidgenossenschaft» ruft Bilder von genügsamen Bauern hervor, die Geissen auf die Genossenschaftsalp treiben. Die gemeinsame Nutzung kollektiver Landressourcen war tatsächlich wichtig – und recht nachhaltig. Weniger bewusst ist, wie stark auch die Reichsten in der Alten Eidgenossenschaft von kollektivem Besitz profitierten. Dies gehört zu den markanten Eigenarten einer politischen Landschaft, in der neben Adligen und Geistlichen auch kommunale Herrschaftsträger – die eidgenössischen Städte und Länderorte – ihre eigenen Untertanengebiete aufbauten. Dabei ging es auch um Bereicherung.

Die Stadt Bern hat seit ihren Anfängen wie eine Kollektiv-Burg funktioniert. Einige ritteradlige Familien dominierten den Stadtrat bald nach der Gründung der Stadt. Gemeinsam und im Namen der Stadt – statt jeder für sich – eroberten und kauften sie Dörfer, Burgen und Herrschaftsrechte. Dabei ging es mindestens so sehr um wirtschaftliche Erträge wie um politische Macht. Bern übte im eroberten Umland die gleichen Herrschaftsrechte aus wie die adligen Vorbesitzer. Seine Einwohner wurden nicht Bürger, sondern Untertanen und entrichteten dem Stadtrat Abgaben, in gleicher Höhe wie vorher den adligen Herren. Der Rat wählte Mitglieder führender Familien, die jetzt für eine beschränkte Amtszeit als Vögte auf den Burgen herrschten. Dort konnten sie als Nutzer des Eigentums ihrer Kommune einen adligen Lebensstil pflegen.

Bern war besonders erfolgreich mit diesem Modell, aber nicht einzigartig. Zürich, Freiburg, Luzern und Solothurn erwarben in ähnlicher Weise Herrschaften im Umland. Die daraus fliessenden Erträge, einst Einkommensquellen einzelner Adliger, wurden in eine kommunale, genossenschaftliche Nutzung übergeführt.

Kollektiver Besitz bedeutete allerdings nicht, dass alle auf gleiche Weise an ihm partizipierten, sondern ging im Gegenteil mit einer ungleichen Verteilung der Erträge einher. Genossenschaftler sind rechtlich gleich, können aber unterschiedlich viele Anteilscheine haben. In den eidgenössischen Orten gingen zwar oft auch die kleinsten Bürger bei der Verteilung kommunaler Erträge nicht ganz leer aus. Gleichzeitig beanspruchten aber die hohen Amtsträger und führenden Familien den Löwenanteil.

Je mehr Einkünfte die Kommunen kontrollierten, desto ungleicher wurden diese offenbar verteilt. Nachdem die eidgenössischen Orte um 1400 neue Untertanengebiete erobert hatten, standen ihren vornehmsten Bürgern enorm ertragreiche Vogtämter im Aargau, Thurgau oder Tessin offen. Als sie im Verlauf des 15. Jahrhunderts grösseren Einfluss auf Stifte und Klöster erlangten, wirkten dort vermehrt Sprossen der Ratsherren als Pröpste und Äbtissinnen. Gleichzeitig pachteten ihre Brüder kommunale Salzmonopole. Ab dem Ende des 15. Jahrhunderts liessen Monarchen der Umgebung zuvor nie gesehene Summen

in Form sogenannter Pensionen in die Orte fliessen. Damit versuchten sie, die eidgenössischen Eliten zur Duldung von Söldnerwerbungen in den Untertanengebieten zu bewegen.

Auch hier kam das Verteilmuster zum Zug. Im Jahr 1513 verhaftete man den Münzmeister Michel Glaser, der entgegen obrigkeitlichem Verbot in Berner Wirtshäusern französische Pensionen verteilt hatte. Jeweils über einem Glas Wein hatte er unterschiedlich grosse Häufchen von Gold- und Silbermünzen über den Tisch geschoben, eingepackt in «Zeddeli». Im Archiv liegt eine Liste, die ausweist, wer wie viel erhalten hatte. Das ging von 200 Kronen für Altschultheiss Wilhelm von Diesbach bis zu 10 Kronen und weniger für wenig bekannte Grossräte wie Konrad Schädeli.

Kurze Zeit später wurde die Verteilung ähnlicher Pensionen zum regulären Geschäft der Obrigkeiten selbst. Am Verteilmuster änderte sich kaum etwas. In der Folge wurden erstmals auch führende Familien aus Orten wie Sarnen, Schwyz und Zug richtig reich.

Für den Soziologen Max Weber waren die eidgenössischen Orte ein Paradebeispiel von Honoratiorenherrschaft. Nur wer vorher in Handel oder Gewerbe genug Reichtum erworben hatte, verfügte über die Musse und Unabhängigkeit, die ihn für ein hohes Amt qualifizierten. In einer Hinsicht gibt die Forschung Weber bis heute recht: Armen Schluckern standen diese Ämter nicht offen. Sein Ansatz verstellte allerdings den Blick auf die Frage, um wie viel reicher diese Reichen in ihren Ämtern wurden. Vieles deutet darauf hin, dass die wirklich grossen Vermögen in der Eidgenossenschaft eben weniger auf Handel und Gewerbe beruhten, sondern auf der geschickten individuellen Nutzung kollektiver Reichtümer.

Kollektiver Besitz prägte die politische Kultur der Alten Eidgenossenschaft. Der Historiker Daniel Schläppi hat dies eindrücklich gezeigt: Die Bereitschaft zu Kompromissen erleichterte die Verwaltung kollektiver Güter. Zu politischen Aufständen kam es vor allem dann, wenn die führenden Kreise bei der Verteilung der Erträge das Augenmass verloren. Wer zu weit über die anderen hinausragen wollte, riskierte, um einen Kopf kürzer gemacht zu werden.

Im Allgemeinen schloss man aber lieber den Nutzerkreis nach aussen hin ab, als dass man die grundlegenden Muster der Verteilung nach innen zur Diskussion stellte. Ab 1500 entstanden immer mehr Gesetze mit dem Ziel, die Zahl der Ertragsberechtigten klein zu halten. So sollten Bürgerrechte nur noch in der Manneslinie weitergegeben werden, während die Kinder von Bürgertöchtern ausgeschlossen wurden. Der Einbürgerung Zugezogener stellte man neue Hindernisse entgegen.

Durch den Ausschluss von der Nutzung des kollektiven Besitzes entstanden im Ancien Régime ständische Ungleichheiten ganz eigener Prägung. Die vollen Bürgerrechte und ein hoher Anteil aus den Erträgen kommunalen Besitzes wurden zum Privileg immer kleinerer Gruppen von Patriziern. |G|